

**Satzung der Studierendenschaft
der
Universität Duisburg-Essen**
Vom 31. März 2014

(Verkündungsblatt Jg. 12, 2014 S. 307 / Nr. 31)

zuletzt geändert durch fünfte Änderungsordnung vom 10. Juni 2021
(Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 519/ Nr. 84)

Inhaltsverzeichnis *

Abschnitt 1:

Grundsätze, Begriffsbestimmungen und Organe

- § 1 Studierendenschaft
- § 2 Aufgaben
- § 3 Grundsätze
- § 4 Organe der Studierendenschaft
- § 5 Urabstimmung
- § 6 Vollversammlung der Studierendenschaft (VV)
- § 7 Bekanntgabe der Organbeschlüsse

Abschnitt 2:

**Studierendenparlament (StuPa) und
Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)**

- § 8 Aufgaben des Studierendenparlamentes (StuPa)
- § 9 Amtszeit und Wahlen des StuPas
- § 10 Organisation des StuPas
- § 11 Ausschüsse
- § 12 Einberufung und Beschlussfassung des StuPas
- § 13 Beschlussverfahren und Archivierung
- § 13a Finanzanträge¹
- § 14 Aufgaben des Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA)
- § 15 Amtszeit, Wahlen und Zusammensetzung des AStA
- § 16 Organisation des AStA
- § 17 Autonome Referate

Abschnitt 3:

**Fachschaftsvollversammlung (FSVV),
Fachschaftsrat (FSR) und
Fachschaftenkonferenz (FSK) ****

- § 18 Fachschaftsorgane
- § 19 Aufgaben der Fachschaftsvollversammlung
- § 20 Aufgaben der Fachschaftenkonferenz (FSK)
- § 21 Zusammensetzung und Organisation der FSK
- § 22 Organisation und Sitzung der FSVV
- § 23 Aufgaben eines Fachschaftsrates (FSR)
- § 24 Wahlen und Amtszeit eines FSR bzw. der FSK-Sprecher/-Sprecherinnen sowie des Kassenprüfers
- § 25 Sitzungen und Beschlussfassungen eines FSR

Abschnitt 4:

Haushalt

- § 26 Beiträge
- § 27 Haushaltssordnung und Haushaltsplan
- § 28 Mittel der selbstbewirtschafteten Fachschaften
- § 29 Verfahren
- § 30 Rechnungsprüfung
- § 31 Wirtschaftsbetriebe
- § 32 Studierendenzeitung

Abschnitt 5:

Änderungs- und Übergangsbestimmungen

- § 33 Satzungsänderungen
- § 34 Übergangsbestimmungen

*) Inhaltsverzeichnis Abschnitte IV und V redaktionell geändert durch Art. I der ersten Änderungsordnung vom 30.01.2015 (VBI Jg. 13, 2015 S. 35 / Nr. 8)

**) Das Wort „Fachschaftskonferenz“ durchgängig ersetzt durch „Fachschaftenkonferenz“ durch dritte Änderungsordnung vom 15.02.2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 65 / Nr. 20)

***) Die Abkürzung „HFG“ sowie „HZG“ durchgängig ersetzt durch die Abkürzung „HG“ durch dritte Änderungsordnung vom 15.02.2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 65 / Nr. 20)

****) In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu den §§ 19 bis 21 neu gefasst durch fünfte Änderungsordnung vom 10.06.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 519/ Nr. 84)

**Abschnitt 1:
Grundsätze, Begriffsbestimmungen und Organe**

**§ 1
Studierendenschaft**

(1) Die an der Universität Duisburg-Essen eingeschriebenen Studierenden bilden die Studierendenschaft. Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Gliederkörperschaft der Universität Duisburg-Essen.

(2) Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten selbst. Sie beschließt in eigener Verantwortung über ihre Initiativen und Aktivitäten, gibt sich ihre eigenen Satzungen und Ordnungen und verwaltet ihre Finanzen selbst. Dazu wählt sie Organe, die diese Aufgaben unter Einbeziehung möglichst vieler Studierenden wahrnehmen.

**§ 2
Aufgaben**

(1) Die Studierendenschaft vertritt die Interessen der Studierenden in fachlichen, hochschulpolitischen, wirtschaftlichen, rechtlichen und sozialen Belangen; dabei sind die besonderen Belange der Studierenden mit Kindern und der Studierenden mit Behinderungen zu berücksichtigen.

(2) Die Studierendenschaft fördert aktiv die kulturellen und sportlichen Belange ihrer Mitglieder im Hinblick auf die Gestaltung der Hochschule zu einem befriedigenden Lebensraum. Sie setzt sich auch für die ökologische Verbesserung dieses Lebensraumes ein.

(3) Die Studierendenschaft setzt sich für eine qualifizierte Bildung der Studierenden, für gute Studienbedingungen, für gleiche Bildungschancen und verbesserte Zugangsmöglichkeiten zu allen Bildungseinrichtungen ein. Sie strebt die geistige Emanzipation der oder des Einzelnen und die Überwindung von Konkurrenzdenken an, um gemeinsame und solidarische Lernprozesse an der Hochschule zu fördern.

(4) Die Studierendenschaft setzt sich für eine demokratische und interdisziplinäre Wissenschaft und Lehre ein, deren Ziele bessere Lebensbedingungen für die gesamte Bevölkerung, die Förderung des Friedens und der ökologischen Gestaltung der Umwelt, die internationale Verständigung und Zusammenarbeit, die Humanisierung der Arbeitswelt und anderer Lebensbereiche und die Förderung von Kultur und Bildung sind.

(5) Die Studierendenschaft an der Universität Duisburg-Essen tritt für die Freiheit der Forschung, der Lehre und des Studiums ein.

(6) Sie tritt für Gleichstellung und gegen Diskriminierung ein; insbesondere darf niemand wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Staatsangehörigkeit und Herkunft, seiner Sprache und Kommunikationsform, seiner sexuellen Identität, seiner Behinderung oder chronischen Erkrankung, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen oder seiner sozialen Situation benachteiligt werden.

(7) Die Studierendenschaft setzt sich für die Verbesserung der Mit- und Selbstbestimmungsrechte der Studierenden ein und nimmt die bestehenden Rechte wahr. Sie fördert die Zusammenarbeit mit den anderen Gruppen der Hochschule, den nichtwissenschaftlichen und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den Professorinnen und Professoren.

(8) Die Studierendenschaft setzt sich für Kontakte und Zusammenarbeit mit den Studierenden anderer Hochschulen auf überregionaler und internationaler Ebene ein. Sie unterstützt die ausländischen Studierenden an der Hochschule bei der Wahrnehmung ihrer Interessen.

(9) Die Studierendenschaft fördert die politische Bildung und die Bereitschaft zur aktiven Toleranz. Sie unterstützt die politische Willensbildung in den studentischen Vereinigungen.

(10) Die Studierendenschaft setzt sich für soziale und gesellschaftliche Strukturen ein, die geeignet sind, zur Verwirklichung der vorgenannten Ziele und der Formulierung und Umsetzung konkreter Forderungen beizutragen.

**§ 3
Grundsätze²**

(1) Die Studierendenschaft gliedert sich in Fachschaften, näheres regelt die Fachschaftenrahmenordnung.^{3, 4}

(2) Ist das von der Studentin oder dem Studenten gewählte Studium mehreren Fachschaften zugeordnet, so ist er in allen Fachschaften Mitglied, kann aber nur in einer Fachschaft das aktive und passive Wahlrecht ausüben, dies ist das Erstfach, sofern nicht auf das Wahlrecht im Erstfach schriftlich verzichtet wurde. Die Ausübung des Wahlrechts auf Hochschulebene ist nur in einer Fakultät möglich, die die oder der Studierende bei der Einschreibung oder Rückmeldung zu wählen hat.⁵

(3) Über die Neugründung und Auflösung von Fachschaften entscheidet das Studierendenparlament. Das Studierendenparlament wird in diesem Zusammenhang nur auf Antrag einer Mehrheit der Mitglieder der Fachschaftenkonferenz tätig.

(4) Studierende, die keiner Fachschaft zuzuordnen sind, werden von den Sprecherinnen bzw. den Sprechern der Fachschaftenkonferenz⁶ in fachlichen Angelegenheiten vertreten.

**§ 4
Organe der Studierendenschaft**

(1) Die Organe der Studierendenschaft sind:

1. das Studierendenparlament (StuPa) und seine Ausschüsse;
2. der Allgemeine Studierendausschuss (AStA).

(2) Die Organe gewährleisten die umfassende Information und Partizipation der Studierenden.

§ 5 Urabstimmung

- (1) Wahlberechtigt sind alle eingeschriebenen Ersthörer.
- (2) Gegenstand der Urabstimmung kann sein:
1. Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft;
 2. grundsätzliche Angelegenheiten der Studierendenschaft;
 3. die Satzung bzw. die Änderung der Satzung der Studierendenschaft;
 4. die Beitragsordnung und die Wahlordnung⁷.

Alle Organe der Studierendenschaft sollen die Beschlüsse der Urabstimmung beachten. Absatz 6 bleibt unberührt. Der Urabstimmung hat eine umfassende Information und Aussprache in der Studierendenschaft vorauszugehen. Die Urabstimmung ist mindestens zwei Wochen im Voraus hochschulöffentlich anzukündigen.

- (3) Eine Urabstimmung muss durchgeführt werden:
- auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Studierenden der Studierendenschaft oder
 - auf Beschluss der Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments.

Für die Vorbereitung und Durchführung der Urabstimmung ist der Wahlausschuss verantwortlich. Der Wahlausschuss kann Helferinnen und Helfer benennen.

- (4) Der Wahlausschuss hat folgende Aufgaben:
1. Druck und Verteilung des gestellten Antrags;
 2. Einrichtung und Besetzung der Stimmlokale;
 3. Erstellung und Ausgabe der Stimmzettel;
 4. Feststellung und Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses.

(5) Die Urabstimmung sollte nach Möglichkeit gleichzeitig mit der Wahl zum Studierendenparlament stattfinden.

(6) Die Urabstimmung wird schriftlich durchgeführt. Sie findet unmittelbar, frei, gleich und geheim an geeigneter Stelle statt. Die Abstimmungsdauer beträgt fünf aufeinanderfolgende, nicht vorlesungsfreie Tage. Die Teilnahme an der Abstimmung findet in der Zeit von 10 bis 16 Uhr statt. Die Regelungen der Wahlordnung bezüglich der Studierendenparlamentswahlen sind sinngemäß anzuwenden.

(7) Beschlüsse, welche auf Urabstimmungen mit Mehrheit gefasst werden, binden die Organe der Studierendenschaft, wenn mindestens 20 % der Mitglieder der Studierendenschaft zustimmten.⁸

(8) Unmittelbar nach Schließung der Abstimmung führt der Wahlausschuss die Auszählung der Stimmen durch. Das Abstimmungsergebnis wird vom Wahlausschuss festgestellt und unverzüglich in geeigneter Form innerhalb von 24 Stunden nach Beendigung der Auszählung hochschulöffentlich bekannt gemacht. Hochschulöffentlich bedeutet barrierefrei zugänglich für alle Angehörigen der

Universität; Informationen sollen an den AStA-Standorten ausgehangen und auf den Internetpräsenzen der verfassten Studierendenschaft veröffentlicht; Veranstaltungen werden in Räumlichkeiten der Universität (barriere-)frei veranstaltet.⁹

(9) Eine Anfechtung der Abstimmung ist nur innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntmachung des Ergebnisses und mit schriftlicher Begründung gegenüber dem Präsidium des Studierendenparlamentes möglich. Über die Anfechtung entscheidet das Studierendenparlament.

§ 6¹⁰ Vollversammlung der Studierendenschaft (VV)

(1) Die VV der Studierendenschaft dient der Willensbildung und Information der Studierenden sowie der Beratung der Organe der Studierendenschaft. Das StuPa und der AStA beachten die Empfehlung der VV.

(2) Eine VV ist einzuberufen:

1. auf Beschluss des StuPa;
2. auf Beschluss des AStA;
3. auf Antrag von mindestens einem Drittel aller Fachschaftsräte;
4. auf schriftlichen Antrag von mindestens 5 % aller Studierenden.

(3) Zu einer VV ist mindestens einen Monat vorher hochschulöffentlich durch das Präsidium des StuPa einzuladen. Eine VV kann über Empfehlungen an die Organe der Studierendenschaft abstimmen.

(4) Das StuPa-Präsidium eröffnet und leitet die VV. Auf Wunsch der VV können auch andere Studierende mit einfacher Mehrheit mit der Leitung und Protokollierung der VV beauftragt werden.

§ 7 Bekanntgabe der Organbeschlüsse¹¹

(1) Folgende Ordnungen sind dem Rektorat der Hochschule zur Genehmigung und Veröffentlichung im „Verkündungsblatt – Amtliche Mitteilungen der Universität Duisburg-Essen“ zu übersenden:

- Satzung der Studierendenschaft,
- Wahlordnung,
- Ordnung zum Erlass des Mobilitätsbeitrages,
- Fachschaftenrahmenordnung,
- Zeitungsstatut und
- Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.

(2) Wesentliche Beschlüsse der Organe der Studierendenschaft sind unverzüglich durch Aushänge und im Internet bekannt zu machen und ggf. die Veröffentlichungen für das Verkündungsblatt einzuleiten. Diese Beschlüsse sind archiviert zu sammeln.

**Abschnitt 2:
Studierendenparlament (StuPa) und
Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)**

§ 8

Aufgaben des Studierendenparlamentes (StuPa)¹²

Das StuPa nimmt entsprechend § 54 HG* folgende Aufgaben wahr:

1. Es beschließt über die Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft;
2. Es fasst Beschlüsse in grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft;
3. Es beschließt die Satzung der Studierendenschaft;
4. Es wählt die AStA-Vorsitzende bzw. den AStA-Vorsitzenden und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter;
5. Es wählt die Referentinnen und Referenten des AStAs, kontrolliert die Arbeit des AStAs, erteilt Aufträge an ihn, nimmt seinen Rechenschaftsbericht entgegen und entscheidet über seine Entlastung;
6. Es beschließt die Beitragsordnung und die Wahlordnung zu den Organen der Studierendenschaft
7. Es gibt sich mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder eine Geschäftsordnung
8. Es beschließt den Haushaltsplan der Studierendenschaft und kontrolliert dessen Ausführung.
9. Es benennt die Ausschüsse des StuPas.
10. Es entscheidet über Maßnahmen, welche die Studierendenschaft zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren verpflichten mit der Mehrheit seiner Mitglieder.
11. Es entscheidet bei Angelegenheiten von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung sowie Verfügungen über das Vermögen oder Teile des Vermögens, soweit sie nicht bereits im Haushaltsplan vorgesehen sind, mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

§ 9

Amtszeit und Wahlen¹³

- (1) Das StuPa wird von den Mitgliedern der Studierendenschaft in unmittelbarer, freier, gleicher, allgemeiner und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Jede Wählerin und jeder Wähler hat zwei Stimmen.
- (3) Mit der ersten Stimme (Erststimme) wird eine der kandidierenden Listen gewählt oder die Möglichkeit zur Enthaltung gegeben. Die Sitzverteilung erfolgt nach Quoten nach Hare-Niemeyer. Es werden mindestens 37 Mandate vergeben.
- (4) Mit der zweiten Stimme (Zweitstimme), kann jede Wählerin und jeder Wähler eine beliebige Kandidatin oder einen beliebigen Kandidaten wählen. Zumindest werden so viele Mandate vergeben, bis jede Liste, die mehr als 4% der gültigen, abgegebenen Erststimmen erhalten hat, ein Mandat erhält.

(5) Die Amtszeit des StuPas beträgt in der Regel ein Jahr. Sie endet mit der Konstituierung des neuen StuPas.

(6) Beschließt das Studierendenparlament keinen anderen Wahltermin, so gilt automatisch der letztmögliche Wahltermin, unter Einhaltung aller Fristen, in der Legislatur.

(7) Die Wahl zum StuPa findet jährlich statt. Sie wird vom Wahlausschuss durchgeführt.

(8) Das StuPa ist neu zu wählen, wenn 3/4 seiner Mitglieder einem Antrag auf Auflösung zustimmen. Ein Antrag auf Auflösung muss mindestens zwei Wochen vor der Abstimmung allen Mitgliedern des StuPas in Textform vorliegen.

(9) Das StuPa ist neu zu wählen,

- wenn es innerhalb von 61 Kalendertagen nach Konstituierung keinen neuen AStA gewählt hat;
- wenn während der Vorlesungszeit innerhalb von 61 Kalendertagen nach geschlossener Sitzung keine neue Sitzung stattgefunden hat.

(10) Näheres regelt die Wahlordnung.

**§ 10
Organisation des StuPas.^{14, 15, 16, 17}**

(1) Das StuPa bestimmt aus seiner Mitte ein Präsidium. Es besteht aus einer bzw. einem Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern. Mitglieder des Präsidiums dürfen nicht dem AStA angehören. Die Zusammensetzung des Präsidiums regelt Abs. 3. Zu den Aufgaben des Präsidiums gehören insbesondere

- Die Einberufung und Leitung von Sitzungen gemäß § 12 der Satzung sowie § 4 und § 9 der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments: Die oder der Vorsitzende des Präsidiums beruft die Sitzungen des StuPas ein. Das Präsidium leitet und protokolliert die Sitzungen.
- Die Gewährleistung der Aufgaben des Parlaments gemäß § 8 der Satzung,
- Aktive Förderung der Arbeitsfähigkeit des gesamten Parlaments unter besonderer Berücksichtigung von § 4 Abs. 2. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- Sowie weitere aus der Satzung und der Geschäftsordnung hervorgehende Aufgaben.

Das Präsidium kann die Stellvertreterinnen und Stellvertreter mit der eigenverantwortlichen Wahrnehmung von Aufgaben der oder des Vorsitzenden betrauen.

(2) Kommt ein Mitglied des Präsidiums diesen Aufgaben nachweislich nicht nach, kann das Parlament dieses Mitglied abberufen. Dazu bedarf es einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder. Das Benennungsrecht verbleibt bei der Liste. Das weitere Verfahren erfolgt gemäß § 10 Abs. 4.

(3) Das StuPa bestimmt die Vertreterinnen bzw. die Vertreter der Studierendenschaft im Verwaltungsrat des Studentenwerks. Es schlägt die Vertreterinnen und Vertreter der Studierendenschaft für die Gremien auf Hochschulebene vor. Näheres regelt § 10 Abs. 3.

(4) Bei der Besetzung des Präsidiums sowie bei den Wahlen zum Verwaltungsrat des Studentenwerks Essen-Duisburg wird nach Quoten nach Hare-Niemeyer, das Stärkeverhältnis der Listen nach der letzten StuPa-Wahl zugrunde gelegt. Zusammenschlüsse von Listen zu Listengemeinschaften sind nicht zulässig.

(5) Das StuPa bildet zwingend auf der konstituierenden Sitzung folgende Ausschüsse:

1. Haushaltsausschuss;
2. Ausschuss für Satzungen und Ordnungen (Satzungsausschuss);
3. Wahlausschuss;
4. Wahlprüfungsausschuss.

Haushalts- und Satzungsausschuss werden zusammen, alle weiteren Ausschüsse werden einzeln nach Quoten nach Hare-Niemeyer benannt.

(6) Über die Anwesenheit der Parlamentarierinnen und Parlamentarier, sowie Vertreter der einzelnen AStA-Referate, wird ein namentliches Protokoll geführt. Am Ende der Wahlperiode veröffentlicht das Präsidium die Anwesenheitsziffern namentlich und auf die kandidierenden Listen bezogen. Entschuldigtes Fehlen und Verstärkungen von mehr als 15 Minuten sowie Vertretungen werden ebenfalls aufgeführt.

(7) Das unentschuldigte Fehlen eines Präsidiumsmitgliedes bei einer StuPa-Sitzung bzw. eines Ausschussmitgliedes bei Ausschusssitzungen führt zum Ausscheiden aus dem Präsidium bzw. aus dem jeweiligen Ausschuss. Innerhalb von 14 Tagen benennt die betreffende Liste eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger. Falls eine Liste keine Person benennen kann, benennt diejenige Liste eine Vertretung, der das Besetzungsrecht als Nächste zusteht. Eine Ausnahme stellt die Nachbesetzung der Mitglieder für den Wahlausschuss im Zeitraum von vier Wochen vor bis vier Wochen nach einer StuPa-Wahl, der Wahl der Vertreter*innen der studentischen Hilfskräfte oder einer Urabstimmung dar. Hier informiert die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses die Präsidentin oder den Präsidenten des StuPas. Diese oder dieser informiert die jeweiligen Listen mit der Aufforderung zur Nachbesetzung. Die Liste kann nicht das ausgeschiedene Mitglied erneut benennen. Kommt die Liste dieser Aufforderung nicht innerhalb von zwei Tagen nach, so benennt diejenige Liste eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, der das Besetzungsrecht als Nächste zusteht.

(8) Das zweimalige unentschuldigte Fehlen von AStA-Referentinnen bzw. AStA Referenten bei StuPa-Sitzungen wird vom Präsidium gerügt und das Misstrauen wird ausgesprochen. Falls bei einer Sitzung mehr als die Hälfte der AStA-Referentinnen und AStA-Referenten fehlt, und daher der AStA seiner Berichtspflicht nicht nachkommen kann, ist der AStA (verantwortlich hier ist der AStA-Vorsitz) verpflichtet, dem StuPa innerhalb von zwei Wochen einen detaillierten, schriftlichen Bericht über die Tätigkeit des AStA im Berichtszeitraum zuzusenden.

(9) Das StuPa gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie kann nur mit einer qualifizierten Mehrheit der Mitglieder beschlossen und verändert werden. Sie gilt für alle Organe

und Ausschüsse der Studierendenschaft, solange diese sich keine eigene Geschäftsordnung geben.

**§ 11
Ausschüsse^{18, 19}**

(1) Das StuPa bildet als ständigen Ausschuss einen Haushaltsausschuss mit sieben Vertreter*innen, die nicht dem AStA angehören dürfen. Er nimmt die ihm nach dem HG und weiteren rechtlichen Bestimmungen zustehenden Aufgaben wahr. Der Haushaltsausschuss muss mindestens dreimal pro Legislaturperiode zum Zwecke der Kontrolle und Beratung des StuPa und des AStA in Finanz- und Haushaltsfragen tagen. Er führt vor dem Ende der Legislaturperiode eine Kassenprüfung durch.

(2) Das StuPa bildet als ständigen Ausschuss den Satzungsausschuss mit sieben Vertreterinnen oder Vertretern. Seine Aufgaben sind die Ausarbeitung von Änderungsvorschlägen zu dieser Satzung, die Prüfung der bestehenden Satzungen auf ihre Übereinstimmung mit den Rahmengesetzen, sowie Überprüfung und Erarbeitung weiterer Satzungen und Ordnungen der Studierendenschaft. Der Satzungsausschuss steht allen Gremien der Studierendenschaft in Satzungs-, Wahlordnungs- und Geschäftsordnungsangelegenheiten beratend zur Verfügung.

(3) Das StuPa bildet einen Wahlausschuss mit neun Vertreterinnen oder Vertretern. Der Wahlausschuss ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen zum StuPa zuständig. Der Wahlausschuss steht allen Gremien der Studierendenschaft bei Wahlen auf Bitten des jeweiligen Gremiums beobachtend, beratend oder in der Durchführung zur Verfügung. Näheres regelt die Wahlordnung.

(4) Bei Einsprüchen gegen die Wahlen zum StuPa oder zu den Fachschaftsräten bildet das neu gewählte StuPa einen Wahlprüfungsausschuss mit sieben Parlamentarierinnen oder Parlamentariern.

(5) Das StuPa bildet bei Bedarf weitere Ausschüsse mit sieben Mitgliedern. Über die Aufgaben dieser Ausschüsse befindet das StuPa.

(6) Die Konstituierung aller Ausschüsse ist Aufgabe der oder des Vorsitzenden des StuPa-Präsidiums. Die Konstituierung hat spätestens vier Wochen nach der Benennung zu erfolgen. Geschieht dies nicht, ist es dem jeweiligen Ausschuss erlaubt, sich selbst zu konstituieren.

(7) Alle Ausschüsse wählen eine Sprecherin oder einen Sprecher und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(8) Mitglieder in den Ausschüssen können nur eingeschriebene Studierende der Universität Duisburg-Essen sein.

(9) Listen welche nicht in einem Ausschuss vertreten sind, dürfen ein beratendes Mitglied für diesen benennen. Dieses Mitglied unterliegt nicht der Anwesenheitspflicht.

(10) Zusätzlich zu den ordentlichen Ausschussmitgliedern können die Listen für ihre Mitglieder aus der Studierendenschaft Ersatzmitglieder benennen. Für den Wahlausschuss können keine Ersatzmitglieder benannt werden.

§ 12

Einberufung und Beschlussfassung des StuPas^{20, 21}

(1) Das StuPa konstituiert sich spätestens 21 Kalendertage nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, jedoch vor dem Ende der Vorlesungszeit, in der die Wahlen stattgefunden haben. Die konstituierende Sitzung wird vom Wahlausschuss mit einer Einladungsfrist von sieben Kalendertagen einberufen und bis zur Wahl eines Präsidiums geleitet und protokolliert. Es gelten Abs. 3 Satz 1 und 3. Auf der konstituierenden Sitzung wird

- das Präsidium benannt,
- Alle Ausschüsse benannt und
- der ASTA gewählt.

(2) Das StuPa tagt monatlich. In der vorlesungsfreien Zeit kann der Turnus auf alle zwei Monate abgeändert werden. Außerordentliche Sitzungen werden einberufen auf Beschluss oder Verlangen:

1. von mindestens einem Fünftel der Parlamentarierinnen und Parlamentarier des StuPa;
2. der FSK;
3. des ASTA;
4. auf schriftlichen Antrag von mindestens 5 % der Studierendenschaft;
5. der Vollversammlung.

(3)²² Die Einladungen müssen den Mitgliedern des StuPas fristgerecht in Textform zugegangen sein sowie hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. Einzuladen ist durch das Präsidium des StuPas. Näheres regelt die Geschäftsordnung

(4)²³ Das Präsidium erhält von dem Wahlausschuss die für die Einladung erforderlichen Datensätze. Die Nutzung dieser Datensätze dient nur dem Zwecke der parlamentarischen Arbeit. Dem Präsidium obliegt es, den Ausschussvorsitzenden zum Zwecke der Einladung diese Datensätze zu übermitteln. Wird der Nutzungszweck hinfällig, sind die entsprechenden Daten sofort zu löschen.

(5)²⁴ Das StuPa ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ist eine Sitzung nicht beschlussfähig, setzt das Präsidium innerhalb von sieben Kalendertagen eine Fortführung der Sitzung an, die unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Dies gilt nicht für Wahlen und Haushaltstabsstimmungen, sowie für Änderungen von Satzung und Ordnungen, für die man in jedem Fall eine qualifizierte Mehrheit benötigt.

(6) Sitzungen des StuPas sind grundsätzlich öffentlich, sofern nicht der Gegenstand der Beschlussfassung dem entgegensteht. Alle Studierenden der Studierendenschaft haben Antrags- und Rederecht.

(7)²⁵ Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen mit Stimmkarte. Auf Verlangen von mindestens einer Parlamentarierin oder einem Parlamentarier hat eine namentliche Abstimmung zu erfolgen. Auf Verlangen von mindestens einer Parlamentarierin oder einem Parlamentarier hat die Abstimmung geheim zu erfolgen. Wenn

bereits eine namentliche Abstimmung beantragt wurde, kann nur auf Beschluss von mindestens 1/3 der gewählten Mitglieder des StuPas zu einer geheimen Abstimmung übergegangen werden. Personalentscheidungen erfolgen immer in geheimer Abstimmung. Anträge zur Geschäftsordnung werden immer durch Handzeichen mit Stimmkarte abgestimmt. Ausnahmen regelt die Geschäftsordnung.

(8) Soweit diese Satzung und die Geschäftsordnung nichts Anderes vorsehen, ist ein Antrag angenommen, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Parlamentarierinnen und Parlamentarier des StuPas zustimmt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für die Verabschiedung des Haushalts ist die qualifizierte Mehrheit aller Mitglieder erforderlich.

(9)²⁶ Personenwahlen erfolgen durch Abgabe von Stimmzetteln. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der Parlamentarierinnen und Parlamentarier auf sich vereinigt. Bei mehreren Bewerberinnen und Bewerbern findet im zweiten und im dritten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerberinnen bzw. Bewerbern mit den meisten Stimmen statt. Hierbei reicht im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit. Die oder der Gewählte ist unverzüglich zu befragen, ob sie oder er die Wahl annimmt. Die Annahme kann nicht unter Bedingungen oder Vorbehalten erklärt werden. Bei Stimmengleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los. Beim Losverfahren ist zu beachten, dass gleiche Wahlzettel und eine blickdichte Urne verwendet werden. Die Loszettel sind mit den Namen der Kandidatinnen und Kandidaten zu beschriften und ein Mitglied des Wahlausschusses bzw. des Präsidiums zieht mit geschlossenen Augen ein Los.

§ 13

Beschlussverfahren und Archivierung^{27, 28}

(1) Beschlüsse des StuPas, die in ihrer Wirkung über die Wahlperiode hinausgehen, werden in einem Satzungsanhang erfasst. Dieser Anhang ist nicht Bestandteil der Satzung. Für diese Beschlüsse gilt § 12 Abs. 8. Hierbei sind die Regelungen des § 55 HG Abs. 2 und 3 in Zusammenhang mit § 14 Abs. 1 zu beachten.

(2)

1. Anträge, die satzungsgemäßes Recht bilden sollen, werden in einem Drei-Lesungs-Verfahren behandelt.
2. In der ersten Lesung findet eine Grundsatzdebatte statt. Vor Eintritt in die Grundsatzdebatte wird der Antrag von der Antragstellerin begründet.
3. Die Antragstellerin hat nur in der ersten Lesung die Möglichkeit, ihren Antrag zurückzuziehen.
4. Während der Grundsatzdebatte kann das StuPa geschäftsordnungsmäßig u.a. Verweisung an einen Ausschuss, Vertagung der Behandlung oder Nichtbefassung beschließen. Der Antrag auf Übergang in die zweite Lesung ist nicht statthaft.
5. Liegen keine Wortmeldungen mehr vor, schließt das Präsidium die erste Lesung.
6. Die zweite Lesung dient der Einzelberatung. Das Präsidium stellt den Antrag abschnittsweise zur Beratung und Abstimmung vor.

7. Nur in der zweiten Lesung können Änderungs- und Zusatzanträge gestellt werden. Diese müssen beim Präsidium schriftlich eingereicht werden.
 8. Die zweite Lesung wird an einen Ausschuss überwiesen. Wird die in der zweiten Lesung von einem Ausschuss behandelte Sache dem StuPa wieder vorgelegt, so befindet dieses sich noch in der zweiten Lesung.
 9. Liegen keine weiteren Änderungs- und Zusatzanträge und Wortmeldungen mehr vor, schließt das Präsidium die zweite Lesung.
 10. In der dritten Lesung findet die Schlussberatung statt. In der Schlussberatung wird das abstimmungsreife Ergebnis der zweiten Lesung als Ganzes beraten. Änderungs- und Zusatzanträge sind nicht mehr zulässig.
 11. Das StuPa kann mit Zweidrittel-Mehrheit beschließen, in die zweite Lesung zurückzugehen. Dort können erneut Änderungen beraten und beschlossen werden.
 12. Nach Beendigung der Debatte erklärt das Präsidium die dritte Lesung für beendet. Danach ist über den Gesamtantrag abzustimmen.
 13. Die drei Lesungen müssen auf mindestens zwei Sitzungen verteilt sein.
- (3) Bei Verhandlungsgegenständen, für die zwei Lesungen im StuPa vorgesehen sind, können beide Lesungen in einer Sitzung stattfinden, wenn der betreffende Ausschuss vorher zu dem Antrag eine Stellungnahme abgegeben hat. Ansonsten dient die erste Lesung lediglich dem Beschluss, den Antrag dem betroffenen Ausschuss zur Stellungnahme zuzuleiten. Dem betreffenden Ausschuss muss auf einer gesonderten Ausschusssitzung die Möglichkeit gegeben werden, sich mit der Sache zu befassen.

§ 13a Finanzanträge²⁹

- (1) Anträge auf finanzielle Unterstützung zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben der Studierendenschaft können von ordentlich eingeschriebenen Studierenden der Universität Duisburg-Essen beim Studierendenparlament gestellt werden.
- (2) Finanzielle Anträge aus der Studierendenschaft bedürfen einer einfachen Mehrheit des Studierendenparlamentes.
- (3) Anträge auf finanzielle Unterstützung bedürfen einen Antragstext und einer Begründung und sind schriftlich beim Präsidium des Studierendenparlamentes innerhalb der Antragsfrist einzureichen.
- (4) Anträge auf finanzielle Unterstützung müssen mindestens folgende Angaben beinhalten: - Name und Anschrift des*der Antragssteller*in - Höhe der beantragten Summe - Zweck und Anlass der finanziellen Unterstützung
- (5) Ab einer Antragssumme von 1.000,00 € oder größer sind bei Antragsstellung weitere Informationen mindestens mit anzugeben: - vollständige Auflistung aller geplanten Ein- und Ausgaben, - Ort und Datum der Veranstaltung

tens mit anzugeben: - vollständige Auflistung aller geplanten Ein- und Ausgaben, - Ort und Datum der Veranstaltung

(6) Ein*e Referent*in des Allgemeinen Studierendenausschusses kann den Antragssteller*innen behilflich sein die Veranstaltung mit zu organisieren und zu begleiten. Diese Person dient neben dem Finanzreferenten und der Kassenverwaltung als weitere*r Ansprech-partner*in für Rückfragen. Die Person ist bei Beschlussfassung des Antrages mit festzustellen.

(7) Wenn ein Antrag auf finanzielle Unterstützung angenommen wurde, so können die finanziellen Mittel höchstens sechs Monate ab Beschlussfassung abgerufen werden.

(8) Die finanziellen Zuschüsse werden nicht als Handvorschuss ausgezahlt.

(9) Um auf die finanziellen Mittel zugreifen zu können bedarf es einen Nachweis der Ausgaben durch ordnungsgemäße Rechnung. Für weitere Abrechnungsmodalitäten ist das Finanzreferat des Allgemeinen Studierendenausschusses selbstständig von den Antragssteller*innen zu kontaktieren.

(10) Jegliche E-Mails an das Präsidium oder den Allgemeinen Studierendenausschuss sind von der Universität vergebenen E-Mailadresse @stud.uni-due.de zu schreiben.

§ 14 Aufgaben des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA)³⁰

(1) Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) ist Exekutivorgan der Studierendenschaft. Er ist verantwortlich für die Durchführung der Beschlüsse der Studierendenschaft. In wichtigen Belangen der Studierendenschaft ist der AStA aufgefordert, Aktivitäten anzuregen und die dazu notwendigen Beschlüsse der Studierendenschaft herbeizuführen. Der AStA vertritt die Studierendenschaft und führt ihre laufenden Geschäfte. Er informiert die Studierenden. Er führt die Beschlüsse des StuPas selbstständig und verbindlich aus. Hierbei sind die Regelungen des § 55 HG Abs. 2 und 3 in Zusammenhang mit § 15 Abs. 1 Satz 2 zu beachten.

(2) Alle Referentinnen und Referenten sind verpflichtet, in allen ordentlichen StuPa-Sitzungen, Rechenschaft über ihre Arbeit abzulegen. Dies erfolgt bei Abwesenheit des gesamten Referates schriftlich durch einen Rechenschaftsbericht. Nach jeweils drei Monaten Amtszeit soll der AStA dem StuPa einen Quartalsbericht vorlegen. Des Weiteren sind die Referentinnen und Referenten aufgefordert durch ihre Anwesenheit für mündliche Rückfragen zur Verfügung zu stehen. Vor Ende seiner Amtszeit legt der AStA dem StuPa einen schriftlichen Rechenschaftsbericht vor, um von diesem entlastet zu werden.

(3)³¹ Der AStA ist verpflichtet, die Studierendenschaft spätestens eine Woche nach jeder AStA-Sitzung über die Themen des öffentlichen Teils der Sitzung zu informieren. Die Informationen müssen in die Internetpräsenzen aufgenommen werden.

§ 15^{32,33, 34}

Amtszeit, Wahlen und Zusammensetzung des AStA

(1) Das StuPa entscheidet über Zuschnitt, Zuständigkeit und über die Anzahl der Referate des AStA. Es muss zumindest ein Referat für Finanzen und der Vorsitz des AStA vorhanden sein. Das StuPa wählt zuerst den Vorsitz und eine oder einen Finanzreferenten. Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent ist ausschließlich mit den Finanzen der Studierendenschaft betraut.

(2) Die Referentinnen und Referenten nehmen ihre Aufgaben im Rahmen ihrer Zuständigkeit in eigener Verantwortung wahr. Es gibt autonome Referate, die nicht der Weisungsbefugnis der oder des AStA-Vorsitzenden unterliegen. Das Nähere regelt § 17.

(3) Die Referentinnen und Referenten werden auf einer Sitzung des StuPas gewählt. Vor der Wahl stellen sich die Kandidatinnen und Kandidaten dem StuPa vor und können von den anwesenden Parlamentarierinnen und Parlamentariern befragt werden. Die Befragung ist auch auf digitalem Wege möglich, sofern die Kandidierenden sowohl sichtbar als auch hörbar für das gesamte Parlament sind. Alle Referentinnen und Referenten werden getrennt unter Angabe des Referats nach § 12 Abs. 9 gewählt.

(4) Das StuPa wählt mindestens zwei stellvertretende Vorsitzende des AStA.

(5) Ein*e AStA-Referent*in scheidet nur aus durch:

1. Rücktritt;
2. Tod;
3. Abwahl durch die qualifizierte Mehrheit des Studierendenparlaments; der Vorsitz sowie der*die Finanzreferent*in können nur durch ein konstruktives Misstrauensvotum abgewählt werden;
4. Exmatrikulation;
5. Neuwahl des AStA.

(6) Tritt eine Referentin oder ein Referent zurück, ist die Neuwahl einer Referentin oder eines Referenten in der nächsten ordentlichen StuPa-Sitzung durchzuführen. In diesem Fall kann der oder die AStA-Vorsitzende mit Zustimmung des AStA bis zur nächsten ordentlichen StuPa-Sitzung eine Studentin oder einen Studenten, ohne Aufwandsentschädigung, mit der Wahrnehmung der Referatsaufgaben beauftragen.

(7) Bei Rücktritt der oder des Vorsitzenden, der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten führt diese oder dieser die Geschäfte kommissarisch so lange weiter, bis das StuPa eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger gewählt hat.

(8) Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent kann gemäß § 8 Abs. 1 HWVO weiteren Mitgliedern des Allgemeinen Studierendausschusses, denen Befugnisse nach § 7 Abs. 1 S. 2 HWVO zustehen, die Befugnis zur Unterzeichnung von Kassenanordnungen übertragen.

**§ 16
Organisation des AStA**

(1) Der AStA tagt mindestens einmal im Monat. Der Termin ist mindestens zehn Kalendertage vorher hochschulöffentlich bekannt zu geben.

(2) Sitzungen des AStA sind hochschulöffentlich. Alle Studierende haben Antrags- und Rederecht. Ausnahmen regelt die Geschäftsordnung des AStA.

**§ 17
Autonome Referate^{35, 36}**

(1) Es gibt folgende autonome Referate:

1. Frauenreferat
2. Internationales Referat
3. Schwule-, Bisexuelle-, Lesben-, Trans*- und Inter*-Studierende-Referat
4. Behinderte und chronisch kranke Studierende
5. Fachschaftenreferat

(2) Frauen, Behinderte und chronisch Kranke, Ausländerinnen und Ausländer, Schwule, Bisexuelle, Lesben, Trans*- und Inter*-Studierende sowie Vertreterinnen und Vertreter der Fachschaftsräte bei der Fachschaftenkonferenz regeln ihre Angelegenheiten autonom. Für die jeweiligen Vollversammlungen der im § 17 Abs. 1 in Punkt 1 bis 4 genannten Referate gelten entsprechend die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 bis 5. Für das in § 17 Abs. 1 Punkt 5 genannte Referat gelten die Bestimmungen in § 19, 20 und § 22 der Satzung der Studierendenschaft.

(3) Zur Regelung der Angelegenheiten werden Räumlichkeiten und Mittel zur Verfügung gestellt, die im Haushaltplan der Studierendenschaft auszuweisen sind.

(4) Die Frauenreferentin nimmt unter anderem die Aufgaben der studentischen Frauenbeauftragten der Universität Duisburg-Essen wahr.

(5) Die Rechtmäßigkeit der Wahl der autonomen Referate wird auf der folgenden, ordentlichen StuPa-Sitzung vom StuPa geprüft und gegebenenfalls per Handzeichen bestätigt. Bei der Bestätigung müssen mindestens ein Mitglied des zuständigen Wahlausschusses, sowie ein Mitglied des neu gewählten Referates anwesend sein.

(6) Autonome Referate besitzen kein Stimmrecht im AStA.

**Abschnitt 3:
Fachschaftsvollversammlung (FSVV),
Fachschaftsrat (FSR) und
Fachschaftenkonferenz (FSK)**

**§ 18
Fachschaftsorgane**

Organe einer Fachschaft sind:

1. Fachschaftsvollversammlung (FSVV)
2. Fachschaftsrat (FSR)

§ 19³⁷

Aufgaben der Fachschaftsvollversammlung (FSVV)

- (1) Die FSVV ist das oberste Organ einer Fachschaft. Sie beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten und über die Finanzmittel einer Fachschaft.
- (2) Die FSVV kann einer Fachschaft eine eigene Satzung und Wahlordnung geben. Sie muss in mindestens zwei Lesungen beschlossen werden. Die Lesungen können in einer FSVV erfolgen. Zum Beschluss und zu Änderungen der Satzung ist die Zustimmung von 2/3 der stimmberechtigten Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer FSVV notwendig.

§ 20

Aufgaben der Fachschaftenkonferenz (FSK) ³⁸

- (1) Die FSK wirkt bei der Willensbildung der Studierendenschaft der Universität Duisburg-Essen mit insbesondere als beratendes Organ für StuPa, ASTA und studentische Gremienvertreter und Gremienvertreterinnen.
- (2) Aufgabe der FSK ist die Abstimmung der Arbeit der FSRe untereinander, die Vertretung ihrer Interessen nach außen und Unterstützung für ihre Arbeit nach innen.
- (3) Die FSK gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Die FSK beschließt den Verteilungsschlüssel der Fachschaftszuweisungen. Sollte die FSK bis zur dritten Lesung des Haushaltes keine Änderung des Verteilungsschlüssels beschließen, so bleibt es bei dem bestehenden Verteilungsschlüssel.
- (5)³⁹ Die FSK beschließt über die ihr zugewiesenen Mittel mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder während einer beschlussfähigen Sitzung. Gelder, die am Ende des Haushaltjahres nicht verausgabt sind, sind als Einnahme im neuen Haushalt der gesamten Studierendenschaft zur Verfügung zu stellen und im Titel Übertrag aus dem letzten Haushalt Jahr zu buchen.

§ 21⁴⁰

Zusammensetzung und Organisation der FSK

- (1) Die FSK besteht aus Vertreterinnen und Vertretern jedes FSRs. Jede Fachschaft hat im Sinne der Geschäftsordnung bei der FSK eine Stimme. Alle Studierenden der Universität Duisburg-Essen haben Antrags- und Rederecht. Ausnahmen regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Die FSK bestimmt den Turnus ihrer Sitzungen selbst. Die Termine sind eine Woche vorher hochschulöffentlich bekannt zu geben. Die Sitzungen des FSK sind hochschulöffentlich. Ausnahmen regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Die FSK ist beschlussfähig, wenn Vertreterinnen bzw. Vertreter von mindestens der Hälfte der Fachschaftsräte anwesend sind. Ist die FSK nicht beschlussfähig, so kann innerhalb von sieben Kalendertagen bei einer Einladungsfrist von zwei Kalendertagen, die Sitzung wieder angesetzt werden. Diese Sitzung ist in jedem Falle beschlussfähig. Dies gilt nicht bei Wahlen. Die FSK fasst Beschlüsse in der Regel mit einfacher Mehrheit. Ausnahmen regelt die Geschäftsordnung.

§ 22

Organisation und Sitzung der FSVV

- (1) Eine FSVV soll mindestens einmal pro Jahr stattfinden. Der FSR ist der FSVV gegenüber rechenschaftspflichtig und an deren Beschlüsse gebunden.
- (2) Der FSR kann jederzeit eine FSVV einberufen. Er muss sie einberufen, wenn 5 % der Mitglieder der Fachschaft dieses schriftlich mit Angabe von Tagesordnungspunkten beantragen.
- (3) Die FSVV ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 % der Studierenden einer Fachschaft anwesend sind. Zur FSVV muss unter Angabe von Tagesordnungspunkten mindestens eine Woche vorher fachschaftsöffentlich eingeladen werden.
- (4) Bei Nichtbeschlussfähigkeit kann eine erneute FSVV innerhalb von zwei Wochen, frühestens aber vier Kalendertagen später, erneut einberufen werden; diese ist in jedem Falle beschlussfähig, das gilt nicht bei Wahlen.

§ 23

Aufgaben eines Fachschaftsrates (FSR) ⁴¹

- (1) Der FSR vertritt die Interessen der Studierenden einer Fachschaft. Er informiert die Studierenden besonders über fachspezifische Angelegenheiten und arbeitet mit den studentischen Vertreterinnen und Vertretern im Fakultätsrat und anderen Gremien auf der Ebene der Fakultät und der Hochschule zusammen. Er ist für die Verwaltung seiner Finanzmittel verantwortlich.
- (2) In Fragen zu den Finanzen einer Fachschaft haben nur gewählte Mitglieder des betreffenden FSR Stimmrecht.
- (3) Der FSR regelt seine Angelegenheiten, Aufgaben und Arbeitsschwerpunkte selbstständig. Der FSR kann in grundsätzlichen Angelegenheiten einer Fachschaft beschließen. Er ist an die Beschlüsse der FSVV gebunden und führt diese aus.
- (4) Der FSR wählt aus seiner Mitte eine Finanzreferentin oder einen Finanzreferenten. Selbstbewirtschaftete Fachschaften wählen zusätzlich die weiterhin nach HWVO benötigten Personen. Diese sind unverzüglich dem Fachschaftsreferat und dem Finanzreferat des ASTAs bekannt zu geben.
- (5) Die Finanzreferentin bzw. der Finanzreferent verwaltet die Finanzmittel der Fachschaft. Dies hat in einer geordneten und jederzeit übersichtlichen Form zu geschehen. Bei selbstverwalteten Fachschaften hat die Finanzreferentin bzw. der Finanzreferent die Bestimmungen der Haushaltswirtschaftsverordnung zu beachten. Sie oder er hat einen Nachweis über Ein- und Auszahlungen zu führen und Buchungen zu belegen. Dieses kann höchstens drei Monate geschäftsführend geschehen. Für geschäftsführende FSR gelten sinngemäß die Bestimmungen über die vorläufige Haushaltsführung der Studierendenschaft.
- (6) Die Entscheidung über die Verwendung der zugewiesenen Mittel obliegt allein der FSVV und dem jeweiligen FSR.
- (7) Ein FSR kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 24
Wahlen und Amtszeit eines FSR
bzw. der FSK-Sprecher/-Sprecherinnen
sowie des Kassenprüfers

(1) Die Amtszeit eines FSR bzw. der FSK-Sprecher/-Sprecherinnen beträgt in der Regel ein Jahr⁴² und endet mit der Wahl eines neuen FSR bzw. der FSK-Sprecher/-Sprecherinnen. Die Amtszeit ist unabhängig von der des StuPas.

(2) Der FSR wird in der Regel per Urne an mindestens 3 aufeinander folgenden Werktagen während der Vorlesungszeit gewählt. Eine Wahl auf einer Vollversammlung ist auch möglich. Näheres regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität Duisburg-Essen.

(3) Der FSK-Sprecher/die FSK-Sprecherin wird von der FSK in geheimer Wahl mit der Mehrheit der anwesenden Fachschaftsvertreterinnen und Vertretern gewählt. Der FSK-Sprecher/die FSK-Sprecherin scheidet aus nur durch:

1. Rücktritt,
2. Tod,
3. konstruktives Misstrauensvotum,
4. Exmatrikulation,
5. Neuwahl.⁴³

(4) Für selbstbewirtschaftete Fachschaften muss mit dem Fachschaftsrat mindestens eine Kassenprüferin/ ein Kassenprüfer gewählt werden. Diese/r muss aus der Fachschaft stammen, darf aber nicht Mitglied des FSR sein.

(5) Der amtierende FSR muss sicherstellen, dass bei der Wahl das Wahlrecht durch geeignete Mittel festgestellt werden kann.

(6) Die FSK hat das alleinige Vorschlagsrecht für die Besetzung des autonomen Fachschaftenreferates, diese sind die FSK-Sprecher. Die Fachschaftsreferentin oder der Fachschaftsreferent stellt den Kontakt zwischen dem AStA und den Fachschaften her. Sie laden zu FSK-Sitzungen ein, leiten diese und führen das Protokoll. Sie vertreten den AStA auf FSK-Sitzungen und die FSK im AStA.⁴⁴

§ 25
Sitzungen und Beschlussfassungen eines FSR

(1) Der FSR bestimmt den Turnus seiner Sitzungen selbst. Während der Vorlesungszeit ist jedoch mindestens einmal im Monat eine Sitzung abzuhalten. Während der vorlesungsfreien Zeit ist mindestens einmal eine Sitzung abzuhalten, sofern dies nicht in der Satzung oder Geschäftsordnung des FSR anders geregelt ist.⁴⁵ Die Termine sind eine Woche vorher fachschäftsöffentlich bekannt zu geben.

(2) Sitzungen des FSR sind hochschulöffentlich. Alle Studierenden haben Antrags- und Rederecht. Über Ausnahmen entscheidet die Satzung der Fachschaft oder die Geschäftsordnung des Fachschaftsrats.⁴⁶

Abschnitt 4:
Haushalt

§ 26
Beiträge

(1) Die Studierendenschaft erhebt entsprechend § 57 HG Abs. 1 von ihren Angehörigen Beiträge. Alles Weitere regelt die vom StuPa zu beschließende Beitragsordnung.

(2) Änderungen des Studierendenschaftsbeitrages von bis zu 10% erfordern die Mehrheit aller Parlamentarierinnen und Parlamentarier; darüber hinausgehende Änderungen bedürfen zu ihrer Annahme eine 2/3-Mehrheit. Über Änderungen der Beitragsordnung entscheidet das StuPa in zwei Lesungen.

(3) Änderungen des Mobilitätsbeitrages von bis zu 10% erfordern die Mehrheit aller Parlamentarierinnen und Parlamentarier, darüber hinausgehende Änderungen bedürfen zu ihrer Annahme des Quorums der Studierendenschaft durch eine Urwahl.

§ 27
Haushaltsumordnung und Haushaltsplan⁴⁷

(1) Die Haushaltsumordnung und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen.

(2) Haushaltsjahr ist der Zeitraum vom 01.04. eines Jahres bis zum 31.03 des folgenden Jahres.

(3) Alle Einnahmen und Ausgaben müssen für das Haushaltsjahr veranschlagt und in den Haushaltsplan aufgenommen werden. Der Haushaltsplan und etwaige Nachträge müssen in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein.

(4) Der Haushaltsplan hat Titel für die Zuweisungen für jede Fachschaft einzeln auszuweisen, die den Fachschaften vom AStA unverzüglich nach Eingang der Einnahmen aus Studierendenschaftsbeiträgen anteilig bereitzustellen sind. Bei der Festsetzung der Zuweisungen sind die Aufgaben der einzelnen Fachschaften und die Zahl ihrer Mitglieder angemessen zu berücksichtigen. Die Zuweisungen für die Fachschaften können in der Weise erfolgen, dass die Fachschaften die ihnen zugewiesenen Mittel gemäß § 3 Abs. 1 HWVO NRW selbst bewirtschaften (Selbstbewirtschaftungsmittel).

(5) Das StuPa stellt den Fachschaften mindestens 15% der Studierendenschaftsbeiträge des vorherigen Haushaltjahres zur Verfügung. Am Ende des Haushaltjahres kassenmäßig nicht verausgabte Mittel einer Fachschaft sind im Nachweis des neuen Haushaltjahres als Einnahme zu buchen. Sollte der Übertrag aus dem vorangegangenen Haushalt Jahr einen bestimmten Satz der Mittelzuweisung des vorangegangenen Haushaltjahres übersteigen, ist der Differenzbetrag zum jeweils erlaubten Satz der Mittelzuweisung des vorangegangenen Haushaltjahres auf den Ausgabentitel bei der FSK zu verbuchen, um die Mittel anderen Fachschaften zugänglich zu machen. In diesem Fall wird ebenfalls die Mittelzuweisung des kommenden Haushaltjahres dem Titel der FSK zur Ver ausgabung zugeschrieben. Dieser Satz richtet sich nach

der Größe der jeweiligen Fachschaft, welche an der ihr zustehenden Mittelzuweisung des vorangegangenen Haushaltjahres gemessen wird. Näheres regeln die Anlagen zum Haushaltsplan. Danach werden die Fachschaften in drei Kategorien eingeordnet, groß, mittel und klein. Die Grenzwerte dieser kategorischen Einordnung werden laufend der Entwicklung der Zuweisungen angepasst. Große Fachschaften dürfen das Zweifache, mittlere das Zweieinhalbache und kleine das Dreifache ihrer Gesamtzuweisung des letzten Haushaltjahres ansammeln. Fachschaften können im Studierendenparlament beantragen, dass ihnen trotz Überschreiten des erlaubten Übertrages ein gewisser Anteil am Differenzbetrag für das kommende Haushalt Jahr zugesprochen wird, wenn sie den Bedarf gut begründen können. Der Antrag muss bis spätestens 3 Monate nach Beginn des betreffenden Haushaltjahres beim Präsidium eingegangen sein. Das Parlament entscheidet hierüber mit qualifizierter Mehrheit seiner Mitglieder. In den Anlagen zum Haushalt muss detailliert aufgeschlüsselt werden, wie sich die Kostenstelle einer Fachschaft aus Mittelzuweisungen durch die Studierendenschaft, Übertrag aus dem letzten Haushalt Jahr und Drittmitteln zusammensetzt.

(6) Über den Schlüssel für die Aufteilung dieser Mittel auf die einzelnen Fachschaften entscheidet die FSK mit der Mehrheit der Vertreterinnen und Vertreter. Näheres regelt § 19 Abs. 4.

(7) Die Gesamtsumme der Aufwandsentschädigungen für die ordentlich gewählten ASTA-Referenten und -Referentinnen darf 18,5 % der Einnahmen aus Studierendenschaftsbeiträgen nicht überschreiten.⁴⁸

§ 28

Mittel der selbstbewirtschafteten Fachschaften^{49, 50, 51}

(1)⁵² Ein Fachschaftsrat kann bis zu zwei Monate vor dem Beginn eines Haushaltjahres gemäß § 27 Abs. 2 beim Studierendenparlament beantragen, ab dem betreffenden Haushalt Jahr seine Mittel selbst zu bewirtschaften. Das Studierendenparlament entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder über diesen Antrag. Bei Annahme dieses Antrages sind die Mittel dieser Fachschaft als Selbstbewirtschaftungsmittel im Haushalt der Studierendenschaft einzuplanen. Ein entsprechender Beschluss ist bis zu einem Monat vor Beginn eines Haushaltjahres dem ASTA-Referat für Finanzen zuzustellen. Die entsprechende Fachschaft verwaltet ihre Mittel gemäß den Richtlinien dieses Paragraphen dieser Satzung und der HWVO NRW. Sollte eine Fachschaft sich nicht an die genannten Richtlinien halten so kann das Studierendenparlament mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, dass ihre Mittel dem Hauptkonto der Studierendenschaft, welches vom ASTA verwaltet wird, zurückgeführt werden.

(2) Fachschaften wählen vertreten durch den FSR eine Finanzräatin oder einen Finanzrat und eine Kassenverwalterin oder einen Kassenverwalter. Weiterhin dürfen Fachschaften nur im Rahmen ihrer Selbstbewirtschaftungsmittel privatrechtlich agieren und unterliegen insbesondere den Bestimmungen nach § 2 HWVO NRW.

(3) Fachschaften dürfen keine Verpflichtungen eingehen, die die Studierendenschaft über ein Haushalt Jahr hinaus

verpflichtet, ohne dass das Studierendenparlament zugestimmt hat.

(4) Die Finanzräatin oder der Finanzrat stellt den Haushalt der Fachschaft vier Wochen vor Beginn eines Haushaltjahres auf, prüft Einnahmen und Ausgaben auf ihre sachliche Richtigkeit und trägt Verantwortung für die Buchführung und das Gegenstandsverzeichnis nach § 21 HWVO NRW. Hält die Finanzräatin oder der Finanzrat durch die Auswirkungen eines Beschlusses des Fachschaftsrates oder der Fachschaftsvollversammlung die finanziellen oder wirtschaftlichen Interessen der Studierendenschaft und oder der Fachschaft für gefährdet, so kann sie oder er verlangen, dass das Organ, das den Beschluss gefasst hat, unter Beachtung der Auffassung der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten erneut über die Angelegenheit berät.

(5) Die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter regelt den Zahlungsverkehr einer Fachschaft und verwaltet die Konten und Barkassen einer Fachschaft. Sie oder er stellt den Rechnungsabschluss einen Monat nach Ende eines Haushaltjahres gemäß § 22 HWVO NRW auf.

(6) Der Haushalt einer Fachschaft besteht aus Einnahme- und Ausgabetteln mit jeweils fester Zweckbestimmung. Die Einnahmen sind nach dem Entstehungsgrund, die Ausgaben nach Zwecken getrennt den Titeln zuzuordnen und, soweit erforderlich, zu erläutern. Die Zuordnung ist so vorzunehmen, dass aus dem Haushaltplan die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft und oder der Fachschaft erkennbar ist. Die Titel sind mit einem Ansatz (Betrag) auszubringen. Die Ansätze sind in ihrer voraussichtlichen Höhe zu errechnen oder, soweit dies nicht aufgrund von Unterlagen möglich ist, sorgfältig zu schätzen. Einnahmen und Ausgaben sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen. Neben dem Ansatz für das Haushalt Jahr, für das der Haushaltplan gilt, sind auch der Ansatz des Vorjahres und das Rechnungsergebnis des vorvergangenen Haushaltjahres in den Haushaltplan aufzunehmen.

(7) Grundlage für die Haushaltsführung vor Inkrafttreten des Haushaltspans (vorläufige Haushaltsführung) sind die Ansätze des Vorjahres; von diesen darf für jeden Monat der vorläufigen Haushaltsführung ein Zwölftel in Anspruch genommen werden. Sieht der Entwurf des Haushaltspans niedrigere Ansätze gegenüber den Ansätzen des Vorjahres vor, so ist bei der vorläufigen Haushaltsführung von diesen auszugehen.

(8) Der Zahlungsverkehr einer Fachschaft wird über maximal drei Konten bei einer Bank und eine Barkasse geregelt. Über die Konten verfügt die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter zusammen mit mindestens einem weiteren Mitglied des Fachschaftsrates, welches nicht auf den Kassenanordnungen unterschreiben darf. Die Barkasse darf maximal so viel Bargeld beinhalten, wie für die nächsten 5 Kalendertage voraussichtlich benötigt wird. Über sämtliche Ein- und Auszahlungen aus der Barkasse ist von der Kassenverwalterin oder vom Kassenverwalter Buch zu führen. Zahlungen dürfen nur von der Kassenverwalterin oder dem Kassenverwalter und nur aufgrund schriftlicher Anordnung angenommen oder geleistet werden.

(9) Zahlungen dürfen erst nach der Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit geleistet werden. Die

Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit nach Annahme einer Zahlung ist möglich.

(10) Zur Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit wird eine Kassenanordnung gemäß § 8 HWVO NRW erstellt. Ein weiteres Mitglied des Fachschaftsrates, welches nicht über das Konto der Fachschaft verfügt, stellt die rechnerische Richtigkeit fest.

(11) Über die Zahlungen ist sowohl nach der Zeitfolge als auch nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung Buch zu führen. Die Kassenanordnungen sind nach Titeln getrennt fortlaufend zu nummerieren und in der Reihenfolge der Buchungen zu ordnen.

(12) In einem Gegenstandsverzeichnis sind Gegenstände mit einer Lebensdauer von mehr als einem Jahr nachzuweisen, sofern ihr Wert 250,00 € überschreitet.

(13)⁵³ Die FSVV benennt zwei Mitglieder der Fachschaft zu Kassenprüferinnen und Kassenprüfern. Diese prüfen gemäß § 23 HWVO NRW die Kassenführung einer Fachschaft. Die Personen gemäß Satz 1 können im begründeten Einzelfall auch Mitglieder der Studierendenschaft sein, welche nicht der Fachschaft angehören.

(14) Der Rechnungsabschluss nach § 22 HWVO NRW ist vier Wochen nach Beendigung des Haushaltsjahres durch die Kassenverwalterin oder den Kassenverwalter durchzuführen. Der Rechnungsabschluss wird zusammen mit Kopien der Kontoauszüge aller Konten gemäß Abs. 8 Satz 1, des Kassenbuchs und dem aktuellen Haushaltsplan an das AStA Finanzreferat übergeben. Eine volle Zahlung neuer Selbstbewirtschaftungsmittel für ein Haushalt Jahr kann nur erfolgen, wenn alle Unterlagen dem AStA Finanzreferat vorliegen und von diesem geprüft worden sind. Für diese Prüfung sind dem AStA Finanzreferat maximal zwei Monate ab dem Zeitpunkt einzuräumen, ab dem dem AStA Finanzreferat alle geforderten Unterlagen vorliegen. Solange die Prüfung durch den AStA andauert erhält die Fachschaft nur ein Zwölftel der ihr zustehenden Mittel jeden Monat des Haushaltjahres. Höchstens jedoch die Gelder für vier Monate.

(15) Einmal im Haushalt Jahr, frühestens aber zur Mitte des Haushaltjahres, werden dem AStA Finanzreferat alle Unterlagen zu bereits getätigten Zahlungen sowie die Buchhaltung der Fachschaft offengelegt.

§ 29 Verfahren⁵⁴

(1) Der Haushaltsplan und etwaige Nachträge werden unter Berücksichtigung des zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Bedarfs durch den AStA aufgestellt.

(2) Der Entwurf des Haushaltsplans ist spätestens acht Wochen vor Beginn des Haushaltjahres dem Studierendenparlament zur Beschlussfassung in erster Lesung und Überweisung an den Haushalt ausschuss vorzulegen. Für die Stellungnahme ist dem Haushalt ausschuss eine Frist von 21 Kalendertagen einzuräumen. Sondervoten einzelner Vertreterinnen und Vertreter sind möglich.

(3) Das StuPa beschließt den Haushaltsplan und etwaige Nachträge in zwei Lesungen.

(4) Der Haushaltsplan, die Stellungnahme des Haushalt ausschusses und eventuelle Sondervoten müssen allen

Mitgliedern des StuPas mindestens sieben Kalendertage vor der zweiten Lesung schriftlich vorliegen.

(5) Alle Nachtragshaushalte sind dem Haushalt ausschuss zur Stellungnahme für die Beschlussfassung im StuPa vorzulegen. Für die Stellungnahme ist dem Haushalt ausschuss eine Frist von 14 Kalendertagen einzuräumen. Sondervoten einzelner Vertreterinnen und Vertreter sind möglich.

(6) Der dem Studierendenparlament vorliegende Entwurf des Haushaltsplanes, sowie der beschlossene Haushalt plan und etwaige Nachträge sind unverzüglich nach ihrer Feststellung, frühestens jedoch zwei Wochen nach ihrer Vorlage an die Hochschulleitung, öffentlich innerhalb der Studierendenschaft durch das Präsidium des Studierendenparlamentes bekannt zu machen. Die Regelungen des § 57 HG Abs. 3 sind zu beachten.

§ 30 Rechnungsprüfung

(1) Die AStA-Finanzreferentin oder der AStA-Finanzreferent hat innerhalb eines Monats nach Ende des Haushaltjahres das Rechenergebnis sowie den Jahresabschluss zu erstellen. Dies gilt auch für die Wirtschaftsbetriebe des AStA.

(2) Das Rechungsergebnis sowie der Jahresabschluss sind unverzüglich nach der Feststellung dem Haushalt ausschuss zur Stellungnahme vorzulegen und vor der Beschlussfassung des StuPas über die Entlastung des AStA hochschulöffentlich bekannt zu geben. Dies gilt auch für die Wirtschaftsbetriebe des AStA.

(3) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung unterliegt gemäß § 57 HG Abs. 2 der Prüfung durch den Landesrechnungshof und der Vorprüfung durch die zuständigen staatlichen Stellen.

§ 31 Wirtschaftsbetriebe

(1) Der AStA leitet und verwaltet Dienstleistungsbetriebe für die Studierendenschaft im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgaben des § 53 HG Abs. 2. Diese Dienstleistungsbetriebe werden nach den Grundsätzen wirtschaftlicher Betriebsführung geleitet, ihre Umsätze sind Bestandteil des Haushaltes der Studierendenschaft.

(2) Der AStA legt mit Zustimmung des StuPas die Aufgaben und Ziele dieser Wirtschaftsbetriebe fest. Das StuPa muss der Delegation von Leitungsaufgaben in diesen Betrieben zustimmen. Zur Kontrolle dieser Aufgaben können Gremien vorgesehen werden, in denen neben Mitgliedern des AStA und des StuPa auch Beauftragte der, in dem jeweiligen Betrieb, Beschäftigten vertreten sind.

(3) Das StuPa muss Regelungen über den Geschäftsumfang und die Geschäftsinhalte zu ihrer Wirksamkeit zu stimmen.

(4) Der Rahmen, in dem Vertreterinnen und Vertreter dieser Betriebe eigene rechtsgeschäftliche Erklärungen abgeben können, bestimmt der AStA unter Zustimmung

des StuPas. Die Regelungen des § 76 Abs. 2 HG bleiben hiervon unberührt.

(5) Dem Studierendenparlament sind jährlich die Geschäftsberichte sowie pro Semester ein Arbeitsbericht der Wirtschaftsbetriebe des AStA vorzulegen. Auf Bitten des StuPas sind Verträge öffentlich zu machen und Schwärzungen nur nach den Grundlagen des Datenschutzes zulässig.

§ 32 Studierendenzeitung

(1) das Studierendenparlament stellt 0,75 € pro Semester pro Studierenden des vorherigen Haushaltsjahres als Finanzmittel für eine Studierendenzeitung zur Verfügung.

(2) Das Studierendenparlament beschließt in einer Lesung mit einer 2/3 Mehrheit aller gewählten Parlamentarierinnen und Parlamentarier ein Zeitungsstatut. Zur Änderung dieses Zeitungsstatutes wird ebenfalls eine 2/3 Mehrheit aller gewählten Parlamentarierinnen und Parlamentarier benötigt.

(3) Näheres regelt das Zeitungsstatut.

Abschnitt 5: Änderungs- und Übergangsbestimmungen

§ 33 Satzungsänderungen

(1) Eine Änderung dieser Satzung bedarf einer 2/3-Mehrheit der Parlamentarierinnen und Parlamentarier des StuPas. Eine Satzungsänderung erfordert drei Lesungen im StuPa.⁵⁵

(2) Eine Änderung dieser Satzung ist auch durch einen bindenden Beschluss bei einer Urabstimmung möglich. Näheres regelt § 5.

§ 34 Übergangsbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach der Genehmigung durch das Rektorat und der Veröffentlichung im „Verkündungsblatt - Amtliche Mitteilungen der Universität Duisburg-Essen“ in Kraft. Ihre Regelungen in Bezug auf Wahlen finden ab der jeweils nächsten turnusgemäß stattfindenden Wahl nach Inkrafttreten Anwendung. Gleichermaßen gilt für die §§ 19, 24 und 25. Die Satzung der Studierendenschaft der Universität Duisburg-Essen vom 29.05.2008 tritt zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments der Universität Duisburg-Essen vom 17.01.2014 und der Genehmigung durch das Rektorat vom 26.03.2014

Duisburg und Essen, den 31. März 2014

Für den Rektor

der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler

¹ § 13a wurde hinzugefügt durch vierte Änderungsordnung vom 14. Mai 2021 (VBI Jg. 19, 2021 S. 451-452 / Nr. 72), in Kraft getreten am 18.05.2021

² § 3 zuletzt Abs. 2 geändert durch Art. I der zweiten Änderungsordnung vom 09.11.2015 (VBI Jg. 13, 2015 S. 691 / Nr. 132), in Kraft getreten am 12.11.2015

³ § 3 Abs. 1 neu gefasst und Abs. 2 entfällt durch dritte Änderungsordnung vom 15.02.2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 65 / Nr. 20), in Kraft getreten am 21.02.2019

⁴ In § 3 Absatz 1 wird ein Wort ersetzt durch fünfte Änderungsordnung vom 10.06.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 519/ Nr. 84), in Kraft getreten am 14.06.2021

⁵ § 3 Abs. 2 (neu) Satz 2 neu gefasst durch dritte Änderungsordnung vom 15.02.2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 65 / Nr. 20), in Kraft getreten am 21.02.2019

⁶ § 3 Abs. 4 (neu) der Wortlaut „vom Referenten der Fachschaftskonferenz“ ersetzt durch dritte Änderungsordnung vom 15.02.2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 65 / Nr. 20), in Kraft getreten am 21.02.2019

⁷ In § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 werden Wörter gestrichen durch fünfte Änderungsordnung vom 10.06.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 519/ Nr. 84), in Kraft getreten am 14.06.2021

⁸ § 5 Abs. 7 wurde neu gefasst durch vierte Änderungsordnung vom 14. Mai 2021 (VBI Jg. 19, 2021 S. 451-452 / Nr. 72), in Kraft getreten am 18.05.2021

⁹ In § 5 Absatz 8 wird ein Satz 3 angefügt durch fünfte Änderungsordnung vom 10.06.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 519/ Nr. 84), in Kraft getreten am 14.06.2021

¹⁰ In § 6 Absatz 3 Satz 1 werden Wörter ersetzt durch fünfte Änderungsordnung vom 10.06.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 519/ Nr. 84), in Kraft getreten am 14.06.2021

¹¹ § 7 Absatz 1 wird neu gefasst durch fünfte Änderungsordnung vom 10.06.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 519/ Nr. 84), in Kraft getreten am 14.06.2021

¹² § 8 Ziff. 10 und 11 angefügt durch Art. I der ersten Änderungsordnung vom 30.01.2015 (VBI Jg. 13, 2015 S. 35 / Nr. 8), in Kraft getreten am 02.02.2015

¹³ § 9 Abs. 8 geändert durch Art. I der zweiten Änderungsordnung vom 09.11.2015 (VBI Jg. 13, 2015 S. 691 / Nr. 132), in Kraft getreten am 12.11.2015

¹⁴ § 10 Abs. 1 neu gefasst, neuer Abs. 2 eingefügt, bisherige Abs. 2 bis 8 werden Abs. 3 bis 9 durch Art. I der ersten Änderungsordnung vom 30.01.2015 (VBI Jg. 13, 2015 S. 35 / Nr. 8), in Kraft getreten am 02.02.2015

¹⁵ In § 10 Absatz 1 wird ein Satz 6 angefügt durch fünfte Änderungsordnung vom 10.06.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 519/ Nr. 84), in Kraft getreten am 14.06.2021

¹⁶ In § 10 Absatz 5 Nummer 2 wird neu gefasst und nach Nummer 3 wird Nummer 4 angefügt durch fünfte Änderungsordnung vom 10.06.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 519/ Nr. 84), in Kraft getreten am 14.06.2021

¹⁷ § 10 Absatz 6 Satz 2 wird gestrichen und in Absatz 7 Satz 4 werden Wörter eingefügt durch fünfte Änderungsordnung vom 10.06.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 519/ Nr. 84), in Kraft getreten am 14.06.2021

¹⁸ § 11 Abs. 10 neu angefügt durch Art. I der ersten Änderungsordnung vom 30.01.2015 (VBI Jg. 13, 2015 S. 35 / Nr. 8), in Kraft getreten am 02.02.2015

¹⁹ In § 11 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 werden Wörter ersetzt, Absatz 10 wird neu gefasst durch fünfte Änderungsordnung vom 10.06.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 519/ Nr. 84), in Kraft getreten am 14.06.2021

²⁰ § 12 zuletzt Abs. 3 neu gefasst durch Art. I der zweiten Änderungsordnung vom 09.11.2015 (VBI Jg. 13, 2015 S. 691 / Nr. 132), in Kraft getreten am 12.11.2015

²¹ In § 12 Absatz 1 Satz 2 wird ein Wort ersetzt und eine Angabe gestrichen und nach Satz 2 ein neuer Satz 3 eingefügt, Satz 3 wird Satz 4 durch fünfte Änderungsordnung vom 10.06.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 519/ Nr. 84), in Kraft getreten am 14.06.2021

²² In § 12 Absatz 3 Satz 1 werden Wörter ersetzt und nach Satz 2 ein neuer Satz 3 eingefügt durch fünfte Änderungsordnung vom 10.06.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 519/ Nr. 84), in Kraft getreten am 14.06.2021

²³ § 12 Absatz 4 wird neu gefasst durch fünfte Änderungsordnung vom 10.06.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 519/ Nr. 84), in Kraft getreten am 14.06.2021

²⁴ § 12 Absatz 5 Satz 3 wird neu gefasst durch fünfte Änderungsordnung vom 10.06.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 519/ Nr. 84), in Kraft getreten am 14.06.2021

²⁵ § 12 Absatz 7 Satz 4 wird die Angabe „35 %“ durch die Angabe „mindestens 1/3“ ersetzt durch fünfte Änderungsordnung vom 10.06.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 519/ Nr. 84), in Kraft getreten am 14.06.2021

²⁶ § 12 Absatz 9 werden die folgenden Sätze 8 und 9 angefügt durch fünfte Änderungsordnung vom 10.06.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 519/ Nr. 84), in Kraft getreten am 14.06.2021

²⁷ In § 13 Absatz 1 Satz 1 werden Wörter ersetzt und im Absatz 2 Nummer 8 wird ein Wort gestrichen durch fünfte Änderungsordnung vom 10.06.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 519/ Nr. 84), in Kraft getreten am 14.06.2021

²⁸ § 13 Absatz 4 wird aufgehoben durch fünfte Änderungsordnung vom 10.06.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 519/ Nr. 84), in Kraft getreten am 14.06.2021

²⁹ § 13a wurde hinzugefügt durch vierte Änderungsordnung vom 14. Mai 2021 (VBI Jg. 19, 2021 S. 451-452 / Nr. 72), in Kraft getreten am 18.05.2021

³⁰ In § 14 Absatz 2 Satz 2 werden Wörter eingefügt und nach Satz 2 wird ein neuer Satz 3 eingefügt. Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu den Sätzen 4 und 5. durch fünfte Änderungsordnung vom 10.06.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 519/ Nr. 84), in Kraft getreten am 14.06.2021

³¹ § 14 Absatz 3 wird neu gefasst durch fünfte Änderungsordnung vom 10.06.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 519/ Nr. 84), in Kraft getreten am 14.06.2021

³² In § 15 Absatz 3 in Satz 2 werden Wörter gestrichen und nach Satz 2 wird ein neuer Satz 3 eingefügt. Der bisherige Satz 3 wird Satz 4. durch fünfte Änderungsordnung vom 10.06.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 519/ Nr. 84), in Kraft getreten am 14.06.2021

³³ § 15 Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen durch fünfte Änderungsordnung vom 10.06.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 519/ Nr. 84), in Kraft getreten am 14.06.2021

³⁴ § 15 Absatz 5 wird neu gefasst und nach Absatz 7 wird ein neuer Absatz 8 angefügt durch fünfte Änderungsordnung vom 10.06.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 519/ Nr. 84), in Kraft getreten am 14.06.2021

³⁵ § 17 Abs. 1 und 2 geändert durch Art. I der zweiten Änderungsordnung vom 09.11.2015 (VBI Jg. 13, 2015 S. 691 / Nr. 132), in Kraft getreten am 12.11.2015

³⁶ § 17 Absatz 5 wird neu gefasst durch fünfte Änderungsordnung vom 10.06.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 519/ Nr. 84), in Kraft getreten am 14.06.2021

³⁷ § 21 wird zu § 19, § 19 wird zu § 20 und § 20 wird zu § 21 durch fünfte Änderungsordnung vom 10.06.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 519/ Nr. 84), in Kraft getreten am 14.06.2021

³⁸ § 19 Abs. 6 angefügt durch Art. I der ersten Änderungsordnung vom 30.01.2015 (VBI Jg. 13, 2015 S. 35 / Nr. 8), in Kraft getreten am 02.02.2015

³⁹ § 19, Absatz 5 fällt weg, Absatz 6 wird zum neuen Absatz 5, geändert durch vierte Änderungsordnung vom 14. Mai 2021 (VBI Jg. 19, 2021 S. 451-452 / Nr. 72), in Kraft getreten am 18.05.2021

⁴⁰ In § 21 Absatz 3 werden Wörter ersetzt durch fünfte Änderungsordnung vom 10.06.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 519/ Nr. 84), in Kraft getreten am 14.06.2021

⁴¹ § 23 Abs. 6 gestrichen, bisherige Abs. 7 und 8 werden Abs. 6 und 7 durch Art. I der ersten Änderungsordnung vom 30.01.2015 (VBI Jg. 13, 2015 S. 35 / Nr. 8), in Kraft getreten am 02.02.2015

⁴² § 24 Abs. 1 Satz ein der Wortlaut „maximal zwei Semester“ ersetzt durch dritte Änderungsordnung vom 15.02.2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 65 / Nr. 20), in Kraft getreten am 21.02.2019

⁴³ § 24 Abs. 3 Satz 2 neu gefasst durch dritte Änderungsordnung vom 15.02.2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 65 / Nr. 20), in Kraft getreten am 21.02.2019

⁴⁴ In § 24 Absatz 6 wird ein Wort ersetzt durch fünfte Änderungsordnung vom 10.06.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 519/ Nr. 84), in Kraft getreten am 14.06.2021

⁴⁵ § 25 Abs. 1 Satz 3 neu angefügt durch dritte Änderungsordnung vom 15.02.2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 65 / Nr. 20), in Kraft getreten am 21.02.2019

⁴⁶ § 25 Abs. 2 Satz 3 wurde neu gefasst durch vierte Änderungsordnung vom 14. Mai 2021 (VBI Jg. 19, 2021 S. 451-452 / Nr. 72), in Kraft getreten am 18.05.2021

⁴⁷ § 27 Abs. 2 neu gefasst, nach § 3 neuer § 4 eingefügt, bisheriger Abs. 4 wird Abs. 5 und neu gefasst, bisherige Abs. 5 und 6 werden Abs. 6 und 7 durch Art. I der ersten Änderungsordnung vom 30.01.2015 (VBI Jg. 13, 2015 S. 35 / Nr. 8), in Kraft getreten am 02.02.2015

⁴⁸ § 27 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst durch fünfte Änderungsordnung vom 10.06.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 519/ Nr. 84), in Kraft getreten am 14.06.2021

⁴⁹ § 28 neu eingefügt durch Art. I der ersten Änderungsordnung vom 30.01.2015 (VBI Jg. 13, 2015 S. 35 / Nr. 8), in Kraft getreten am 02.02.2015

⁵⁰ In § 28 Absatz 14 werden die Sätze 2 und 3 neu gefasst, nach Satz 3 wird ein neuer Satz 4 eingefügt. Der bisherige Satz 4 wird Satz 5. durch fünfte Änderungsordnung vom 10.06.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 519/ Nr. 84), in Kraft getreten am 14.06.2021

⁵¹ In § 28 wird nach Absatz 14 Absatz 15 angefügt durch fünfte Änderungsordnung vom 10.06.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 519/ Nr. 84), in Kraft getreten am 14.06.2021

⁵² § 28 Abs. 1 Satz 1 und 4 wurden neu gefasst durch vierte Änderungsordnung vom 14. Mai 2021 (VBI Jg. 19, 2021 S. 451-452 / Nr. 72), in Kraft getreten am 18.05.2021

⁵³ § 28 Abs. 13 Satz 1 und 3 wurden neu gefasst durch vierte Änderungsordnung vom 14. Mai 2021 (VBI Jg. 19, 2021 S. 451-452 / Nr. 72), in Kraft getreten am 18.05.2021

⁵⁴ Bisheriger § 28 wird § 29 und Abs. 2 und 6 neu gefasst durch Art. I der ersten Änderungsordnung vom 30.01.2015 (VBI Jg. 13, 2015 S. 35 / Nr. 8), in Kraft getreten am 02.02.2015

Bisherige §§ 29 bis 33 werden §§ 30 bis 34 durch Art. I der ersten Änderungsordnung vom 30.01.2015 (VBI Jg. 13, 2015 S. 35 / Nr. 8), in Kraft getreten am 02.02.2015

⁵⁵ § 33 Abs. 1 Sätze 3 und 4 gestrichen durch dritte Änderungsordnung vom 15.02.2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 65 / Nr. 20), in Kraft getreten am 21.02.2019